



B2

Gemeinde Wald

**Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der
Hauptstrasse (Route 776), Abschnitt Im Hof bis Waldau**

Baulinien. Mit DV Nr. 5250/2012 wurden an der Laupen-/ Hauptstrasse (Route 776), Abschnitt Rütistrasse bis Grenze Eschenbach, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Hiegegen wandte sich der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 8795 fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die Verkehrsbaulinien seien 6,0 m ab Hinterkant Gehweg und nicht 6,0 m ab Grenze festzusetzen. Im Übrigen ist gegen die Vorlage DV Nr. 5250/2012 kein weiteres Rechtsmittel ergriffen worden (Bestätigung der Staatskanzlei vom 4. Oktober 2012).

Auf Grund eines technischen Versehens wurde die Baulinie mit 6,0 m ab Grenze festgelegt und nicht wie vorgesehen ab Gehwegrand.

Die Festsetzung DV Nr. 5250/2012 wird deshalb teilweise in Wiedererwägung gezogen. An der Hauptstrasse (Route 776), Abschnitt Im Hof bis Waldau, wird die Verkehrsbaulinie neu mit 6,0 m ab Hinterkant Gehweg festgesetzt. Somit wird dem Antrag des Rekurrenten entsprochen. Von der damit verbundenen Anpassung der Baulinie, sind zusätzlich die Grundstücke Kat.-Nr. 7615 bis 9228 betroffen. Diese werden gegenüber der ursprünglichen Baulinienfestsetzung (DV Nr. 5250/2012) entlastet.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5250/2012 werden an der Hauptstrasse (Route 776), Abschnitt Im Hof bis Waldau, Verkehrsbaulinien gemäss dem bei den Akten liegenden Plan, neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wald während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wald wie folgt bekannt zu machen:



Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung DV Nr. 5250/2012 mit Verfügung Nr. vom an der Hauptstrasse (Route 776) in der Gemeinde Wald, Abschnitt Im Hof bis Waldau, die Verkehrsbau-
linie neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im
zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können
betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen
berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des
öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbauinienvorlage beim Regierungsrat des
Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen
Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch
eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbauinienvorlage sowie die Rekursmög-
lichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der
Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Post-
fach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospes-
sen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Wald, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald
- Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

13. DEZ. 2012

Zürich, _____
Staatskanzlei, Rechtsdienst